

238/A.B.

Anfragebeantwortung.

zu 276/J.

Die Abg. F a g e t h, S e i l i n g e r, A i g n e r und Genossen stellten in der Nationalratssitzung vom 17. November d.J. an den Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, Dr. M i g s c h, folgende zwei Fragen, betreffend die Demontagen im Umspannwerk Ranshofen:

- 1.) Womit begründen die Franzosen ihren Rückstellungsanspruch?
- 2.) Welche Schritte wurden unternommen, um der österreichischen Wirtschaft diese sehr schwer schädigenden Demontagen zu verhindern?

In schriftlicher Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister Dr. Migsch folgendes mit:

ad 1.) Frankreich hat beim amerikanischen Element in Österreich einen Anspruch auf Restitution von drei in den Jahren 1942 und 1943 über Auftrag der AEG Berlin von der Firma Alsthom in Paris gelieferte und bezahlte Transformatoren des Aluminiumwerkes Ranshofen geltend gemacht und seinen Anspruch unter Hinweis auf die Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 und auf den Art. 5, III, des Kontrollabkommens mit Österreich vom 28. Juni 1946 begründet.

Was diesen Rückstellungsanspruch betrifft, so ist auf die Anlage zum Pariser Reparationsabkommen vom 14. Jänner 1946, Ziffer 1, zu verweisen, deren erste zwei Sätze lauten:

- a) Die Frage der Rückstellung von Gütern, die von den Deutschen in alliierten Ländern entfernt wurden, muß in allen Fällen im Sinne der Erklärung der Vereinten Nationen vom 5. Jänner 1943 geprüft werden.
- b) Im allgemeinen wird sich die Rückstellung auf identifizierbare Güter beschränken müssen, die
  - I. im Augenblick der Okkupation des betroffenen Landes existierten und die mit oder ohne Bezahlung entfernt wurden;
  - II. die während der Besetzung hergestellt wurden und deren Wegschaffung auf Grund eines Gewaltaktes erfolgte."

Daraus geht hervor, daß zwar Frankreich berechtigt ist, seinen Anspruch auf die Grundsätze der Londoner Deklaration zu stützen, daß nach diesen jedoch bei Gütern, die erst während der Besetzung erzeugt worden sind, eine Rückstellungspflicht nur dann besteht, falls die Wegschaffung durch einen Gewaltakt erfolgte, was im konkreten Falle nicht zutreffend ist. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird noch besonders dadurch bestätigt, daß der im Absatz b) erster Satz, enthaltene Zusatz "ob mit oder ohne Bezahlung" im zweiten Satz des Absatzes b) fehlt, woraus ersichtlich ist, daß bei Bezah-

4. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Dezember 1948.

lung von während der Okkupation über Bestellung erzeugten Gütern eine Rückstellung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann, da eine "gewaltsame Wegschaffung" einvernehmlich gekaufter und vereinbarungsgemäß bezahlter Waren begrifflich ausgeschlossen ist.

Das Begehren auf Rückstellung ist daher rechtlich nach der eigenen auch von Frankreich im Reparationsabkommen angenommenen Auffassung nicht begründet.

Von französischer Seite wird allerdings behauptet, die Gewalt hätte darin gelegen, daß die Lieferung mit Geld bezahlt worden sei, das die Deutschen von ihnen als Kontribution erpreßt hätten. Diese Einwendung kann jedoch der private Verkäufer dem privaten Käufer umso weniger entgegenstellen, als der Verkäufer bereits bei der Bestellung genau gewußt hat, mit welchem Geld er bezahlt werden würde und er das vereinbarte Entgelt auch angenommen und in seinem Interesse verwendet hat.

ad 2.) Erstmals wurde das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung über diesen Restitutionsfall durch eine Mitteilung der R.D. und R.Division vom 15. September 1947 in Kenntnis gesetzt. Darin kam die Entscheidung des amerikanischen Elementes zum Ausdruck, wonach die drei in Frage stehenden Transformatoren bis längstens 31. Dezember 1947 an die französische Restitutionsmission zu übergeben sind.

Zur Wahrung vor allem österreichisch<sup>er</sup> wirtschaftlicher Belange hat das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung folgende Schritte unternommen:

1. Sofortige Fühlungnahme mit dem amerikanischen Element zur Klarstellung der für die Rückstellung massgebenden juristischen Grundlagen. Da bis zu dem vom amerikanischen Element festgesetzten Zeitpunkt (31. Dezember 1947) eine Klärung dieser Frage einvernehmlich nicht durchgeführt werden konnte, wurde seitens des amerikanischen Elementes die Frist auf unbestimmte Zeit verlängert. Dies gab dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung die Möglichkeit, seine Interventionen auf eine breitere Grundlage zu stellen, und zwar

- a) Einschaltung der Economic-Division der amerikanischen Streitkräfte in Österreich,
- b) intensivste Bemühungen, den Chef der R.D. u. R. Division beim amerikanischen Hauptquartier von der Rechtmässigkeit des Geschäftsabschlusses über den Erwerb der Transformatoren zu überzeugen. Der Erfolg dieser Bemühungen war immerhin, dass die Behandlung dieses Falles an das State Departement in Washington abgeleitet wurde.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Dezember 1948.

- c) Durch eine Intervention des Herrn Bundesministers Dr. Peter Krauland befasste sich auch der stellvertretende Hochkommissär für Österreich, Brigadegeneral Balmer, mit dieser Rückstellungsangelegenheit.

2. Dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde seitens amerikanischer Stellen nahegelegt, dem französischen Element zur Erhaltung der drei Transformatoren Kompensationsvorschläge zu unterbreiten, womit auf die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit starkes Gewicht gelegt wurde. Die Kompensationsvorschläge wurden am 22. März 1948 dem französischen Element unterbreitet. Dem französischen Element wurden folgende Kompensationsobjekte zur Auswahl angeboten:

- a) Telephonische Apparate samt dazugehörigen Anlagen in der Höhe des Wertes der Transformatoren,
- b) Entparaffinierungsanlagen,
- c) eine Vacuum-Destillierungsanlage,
- d) Feinfraktionsanlage für Benzin u. s. w.

Mit diesen Vorschlägen begab sich gleichzeitig der öffentliche Verwalter des Aluminiumwerkes Ranshofen, Ing. Klein, nach Paris, um an Ort und Stelle die entsprechenden Kompensationsverhandlungen führen zu können. Der Besuch des Herrn Ing. Klein wurde auch durch das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, diplomatisch vorbereitet. Im Stadium dieser Verhandlungen wurde französischerseits zugesagt, dass die Demontage der Transformatoren vorläufig unterbleibt.

- 3.) Schriftliche Interventionen des Herrn Bundesministers Dr. Krauland beim amerikanischen und französischen Gesandten in Wien am 4. Mai 1948.
- 4.) Herrn Ing. Klein wird in einer am 15. Juli beim französischen Element stattgefundenen Besprechung offiziell eröffnet, dass von den drei restitutionspflichtigen Transformatoren zwei in Kürze nach Frankreich abtransportiert werden sollen, während ein Transformator provisorisch in Österreich verbleiben könne.
- 5.) Im Juli 1948 reiste Bundeslastverteiler Dipl. Ing. Hintermayer nach Paris, um den Franzosen die Unwirtschaftlichkeit des Abtransportes vom Standpunkte der gesamteuropäischen Energiewirtschaft aus vor Augen zu führen. Auch die Bemühungen der österreichischen Gesandtschaft in Paris, wenigstens einen Transformator für Österreich zu erhalten, blieben ohne Erfolg.

Von französischer Seite wurden sowohl die österreichischen Kompensationsvorschläge als auch in der Folge vorgeschlagene Miet- und Pachtverträge abgelehnt.

- 6.) Als Endergebnis wurde vom französischen Element schliesslich erklärt, dass es nicht möglich wäre, auch nur den dritten Transformator in Ranshofen zu belassen. Selbst eine zeitweise (mietweise) Überlassung käme nicht in Frage. Der Transformator werde in Frankreich dringend benötigt, sei für eine bestimmte Fabrik unbedingt erforderlich und dieser auch bereits zugewiesen.

Es sind als letzter Versuch Schritte seitens der österreichischen zuständigen Stellen im Gange, den dritten Transformator im Rahmen des Marshall-Planes für Österreich käuflich zu erwerben.

-.-.-.-